



GründerZeiten

Informationen zur Existenzgründung und -sicherung

Mittelstandspolitik, Existenzgründungen, Dienstleistungen

Nr. 36 Thema: Anmeldungen und Genehmigungen

Achtung Amtsschimmel: Anmeldung und Start der Geschäftstätigkeit

Als zukünftige/-r Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender müssen Sie sich beim Gewerbeamt anmelden. Mit der Gewerbebeanmeldung werden in der Regel automatisch auch das Finanzamt, die Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer, die Berufsgenossenschaft, das Statistische Landesamt und auch das Handelsregister (beim Amtsgericht) informiert. Nehmen Sie trotzdem mit diesen Behörden Kontakt auf, um die Anmeldeformalitäten zu beschleunigen und auftauchende Fragen direkt zu klären.

Ausgenommen von dieser Pflicht sind die Freien Berufe (z. B. Rechtsanwälte, Ärzte, Künstler).

Als Freiberufler brauchen Sie sich nur beim Finanzamt anzumelden. Sie erhalten hier Ihre Steuernummer. Das Finanzamt entscheidet übrigens im Zweifelsfall auch darüber, ob es sich bei Ihrem Vorhaben um eine freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit handelt. Ausgenommen sind auch Land- und Forstwirte.

Wenn Sie einen kaufmännischen Betrieb führen, sollten Sie einen Notar beauftragen, der die Eintragung ins elektronische Handelsregister übernimmt.



Tipp: Viele Anmeldungen können Sie mittlerweile online erledigen. Formulare finden Sie z. B. auf der Internetseite Ihrer Kommune.

Erlaubnis einholen

Ungeachtet der grundsätzlich geltenden Gewerbebefreiung ist außerdem für bestimmte Gewerbe und Freie Berufe eine besondere Erlaubnis erforderlich. Sie muss vor Beginn der Tätigkeit eingeholt werden. Hier wird – aus Verbraucherschutzgründen – die persönliche Zuverlässigkeit geprüft und ggf. festgestellt, ob besondere qualifikatorische, finanzielle und bauliche Voraussetzungen vorliegen.

Gesetzliche Anforderungen beachten

Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen zu beachten. Dies betrifft den Arbeits- und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten, den Umweltschutz, den Denkmalschutz usw. Bei diesen behördlichen Prüfungen kann es zu Zeitverzögerungen und Mehrkosten kommen.

Berufsbezogene Anforderungen, die unmittelbar mit der Anmeldung verbunden sind

Freiberufler: Freiberufler müssen sich zwar nur beim Finanzamt anmelden. Die meisten Freien Berufe benötigen aber den Nachweis von qualifikatorischen, aber auch finanziellen und baulichen Voraussetzungen („Geregelte

Inhalt

| |
|--|
| Erleichterungen für den Mittelstand ... 2 |
| Behörden- und Formularwegweiser ... 2 |
| Acht typische „Bürokratie-Probleme“ bei der Gründung 3 |
| Übersicht: |
| Sondergenehmigungen I/II |
| Einfacher selbständig im Handwerk ... 4 |
| Print- und Online-Informationen 4 |

Freie Berufe“); hierfür ist die jeweilige Berufskammer zuständig.

Gewerbetreibende: Hierzu gehören alle Gründer mit Ausnahme der Freiberufler und der Landwirtschaft. Sie müssen ihr Gewerbe beim örtlichen Gewerbeamt anmelden (anzeigen). Auch die Übernahme eines bestehenden Gewerbebetriebes muss angemeldet werden.

Welches Gewerbe braucht eine Erlaubnis?

Bei einigen Gewerbebeanmeldungen ist zusätzlich eine Erlaubnis erforderlich. Generell lassen sich Gewerbebeanmeldungen in zwei Gruppen unterteilen:

1. Erlaubnisfrei: Das Gewerbeamt bestätigt die Anmeldung innerhalb von drei Tagen. Einschränkung: Wird ein überwachungsbedürftiges Gewerbe (z. B. Auskunftei, Detektei, Ehevermittlung, Alt- und Gebrauchtwarenhandel, Reisebüro; s. § 38 Gewerbeordnung) ausgeübt, so verlangt das Gewerbeamt ein polizeiliches Führungszeugnis („zur Vorlage bei Behörden“) sowie

einen Auszug des Gewerbezentralregisters.

Auch wenn das Gewerbeamt bereits eine Anmeldebestätigung zugeschiedt hat, kann das Gewerbe im Nachhinein untersagt werden, wenn die persönliche Zuverlässigkeit des Gründers nicht gewährleistet ist.

2. Erlaubnispflichtig: Die Erlaubnis muss bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Sie hängt – je nach Gewerbe – von verschiedenen Nachweisen ab, die der Gründer selbst beibringen muss. **Tipp:** Der Gründer sollte sich beispielsweise beim Berater der IHK über die zuständige Behörde informieren und dort die erforderlichen Nachweise beantragen, um unnötigen Zeitaufwand zu vermeiden. Die meisten Erfordernisse lassen sich mit den drei folgenden Kategorien beschreiben:

▶ **persönliche Zuverlässigkeit:** z. B. durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und Auszugs aus dem Gewerbezentralregister sowie einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts

▶ **sachliche Voraussetzungen:** z. B. Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (vor allem durch Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis), erforderlicher Zustand der Gewerberäume durch Bauzeichnung

▶ **fachliche Voraussetzung:** ausschlaggebend hierfür sind – je nach geforderter Qualifikation – die Teilnahme an einer Weiterbildung mit oder ohne Prüfung, eine Ausbildung oder aber ein Studium

Für wen gilt die Erlaubnis?

▶ **wird das Gewerbe von einer natürlichen Person betrieben:** für die Person selbst

▶ **wird das Gewerbe von einer Personengesellschaft (z. B. OHG) betrieben:** für jeden persönlich haftenden Gesellschafter

▶ **bei Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH):** für die Gesellschaft, die durch die Geschäftsführer vertreten wird, bei juristischen Personen ist in der Regel immer die persönliche Zuverlässigkeit der gesetzlichen Vertreter nachzuweisen

Erleichterungen für den Mittelstand

GmbH-Gesetz

Mit der Reform des GmbH-Gesetzes soll die leichtere und schnellere Gründung von Unternehmen dieser Rechtsform ermöglicht werden. Zugleich wird die Position der GmbH im EU-weiten Wettbewerb der Gesellschaftsformen gestärkt.

Weitere Informationen unter www.bmwi.de (unter Wirtschaft, Wirtschaftspolitik)

Bürokratieabbau

Mit Inkrafttreten des so genannten Mittelstandsentlastungsgesetzes haben es kleine und mittlere Unternehmen künftig leichter: insbesondere durch die Anhebung der Buchführungspflichtgrenze, die Erhöhung des Schwellenwertes zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten und Erleichterungen bei der Erfassung und Abgabe von Daten für die amtliche Statistik. Die Entlastung von bürokratischen Belastungen soll auch die Dauer und Komplexität von Planungs- und Genehmigungs-

verfahren verringern. Auch Doppel- und Mehrfachprüfungen sollen künftig möglichst vermieden werden. Weitere Informationen unter www.bmwi.de (unter Wirtschaft, Bürokratieabbau)

Eintrag ins Handelsregister, Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregister

Am 01.01.2007 müssen alle Unterlagen zur Eintragung ins Handelsregister, Genossenschaftsregister oder Partnerschaftsregister beim zuständigen Registergericht elektronisch eingereicht werden (Übergangsregelungen sind ggf. möglich). Bei Unternehmensgründungen unternimmt dies in der Regel der Notar. Die dafür erforderliche Software kann aber auch im Internet unter www.egvp.de kostenlos bezogen werden. Eintragungen und andere unternehmensbezogene Informationen können bundesweit zentral unter www.unternehmensregister.de abgerufen werden. Die Register müssen

Behörden- und Formularwegweiser

Das BMWi-Softwarepaket für Gründer und junge Unternehmen enthält einen kostenfreien Behörden- und Formularwegweiser mit folgenden Funktionen:

- ▶ Er nennt dem Gründer alle zur Gründung relevanten Behörden und Ämter mit Adress- und Kontaktdaten sowie Öffnungszeiten.
- ▶ Er zeigt die Standorte der Behörden und Ämter in Google Maps und Google Earth.
- ▶ Er führt alle zur Gründung relevanten Formulare und Dokumente der jeweiligen Behörde auf.
- ▶ Er bietet die Möglichkeit der Erstellung eines virtuellen Laufzettels zur Planung aller erforderlichen Behördengänge. (Bestelladresse s. S. 4)

künftig über die Anmeldungen zur Eintragung unverzüglich entscheiden. Damit dürfte die Eintragung innerhalb weniger Tage zur Regel werden.

Acht typische „Bürokratie-Probleme“ bei der Gründung

Anmeldungen und Genehmigungen werden von vielen Gründern für reine Formsache gehalten. Die Praxis beweist das Gegenteil. Probleme und Fehler sind an der Tagesordnung. In aller Regel führen diese zu Zeit- und finanziellen Verlusten bzw. Engpässen.

1. Menge: Anzahl der Genehmigungen schwer abschätzbar

Bei erlaubnispflichtigen Unternehmen: Viele Gründer unterschätzen die Anzahl notwendiger Genehmigungen und den damit verbundenen Aufwand. Folgen: Durch die nicht kalkulierbare Anzahl von Genehmigungen findet oftmals eine erhebliche zeitliche Verzögerung statt. Oft wird mit der letzten Genehmigung erst die Gesamtgenehmigung erteilt. Außerdem entstehen durch eine hohe Anzahl von Genehmigungen unkalkulierte Kosten. Bei einer Ausweitung des Geschäftsbetriebes werden zudem nicht selten Folgegenehmigungen notwendig, die oft nicht beantragt werden. **Tipp:** Frühzeitig nach denkbaren Auflagen fragen und mögliche Kosten kalkulieren!

2. Zeit: Die Dauer der Genehmigungsverfahren wird unterschätzt

Bei erlaubnispflichtigen Unternehmen: Vor allem bei Umweltsfirmen und dem produzierenden Gewerbe ist die Genehmigungsdauer oftmals sehr lang. Viele Unternehmen planen aber nur mit einer geringeren Vorlaufzeit. Folge: Unternehmen geraten in finanzielle Schwierigkeiten, wenn eingeplante erste Einnahmen noch nicht eintreffen.

Achtung: Genehmigungen bauen oft aufeinander auf und werden nicht parallel bearbeitet. Erst mit Erteilung der letzten Genehmigung darf die Geschäftstätigkeit aufgenommen werden. Wer bereits nach der ersten Genehmigung startet, muss mit Bußgeld oder schlimmstenfalls Betriebsstilllegung rechnen.

3. Geld: Kosten für Auflagen werden nicht in die Kalkulation einbezogen

Genehmigungen sind nicht selten mit Auflagen verknüpft. Beispiel: Einbau eines Filters in die Entlüftung, Abfall-

konzept bei Sondermüll usw. Viele Gründer werden von den Auflagen überrascht, können sie – aus finanziellen Gründen – nicht erfüllen und dann den Geschäftsbetrieb nicht aufnehmen. Da eine Genehmigung zudem nur unter der jeweiligen Auflage erteilt wird, kann sie bei Nichterfüllung zurückgezogen werden. Im Extremfall kann Nichteinhaltung zu beachtlichen Bußgeldern oder gar zur Schließung des Betriebs führen.

4. Vollständigkeit: Nicht alle Meldestellen informiert

Die erste Anmeldung sollte die Gewerbebeantragung beim Gewerbeamt sein. Das Gewerbeamt wird diese Meldung an verschiedene andere Institutionen, so an Finanzamt, Berufsgenossenschaft, Gewerbeaufsichtsamt, statistisches Landesamt, IHK bzw. HWK und Handelsregistergericht weiterleiten. Es ist aber möglich, dass zum Unternehmensstart noch nicht alle erforderlichen Meldungen und Genehmigungen bei der betroffenen Behörde vorliegen. **Tipp:** mit allen Behörden selbst Kontakt aufnehmen, um Anmeldeformalitäten zu klären und zu beschleunigen.

5. Fehlende Baugenehmigungen ziehen finanzielle und zeitliche Probleme nach sich

Situation: Bautechnische Änderungen im Unternehmen stehen an. Oft wird nicht (rechtzeitig) sichergestellt, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist. Eine Baugenehmigung wird nicht beantragt. Das Bauamt kann verlangen, dass der Ursprungszustand wieder hergestellt wird. Folge 1: hohe Kosten. Folge 2: Verzögerung wegen der nachträglichen Beantragung der Baugenehmigung für den notwendigen Umbau.

6. Genehmigung auf bestimmte Räume und Ausstattung beschränkt

Zahlreiche Genehmigungen sind ausschließlich für bestimmte Bereiche bzw. Räume erteilt (z. B. bei Gaststätten). Werden nun zusätzliche Flächen oder Räume genutzt, muss eine zusätzliche Genehmigung eingeholt werden. Geschieht dies nicht, so kann das zur Schließung des Unternehmens führen.

7. Namensrechte nicht gesichert

Innerhalb des Genehmigungsverfahrens für eine Gründung werden die Rechte (z. B. Firmenname, Patente) nicht geprüft. Die Gründungsgenehmigung wird erteilt, dennoch können rechtliche Probleme auftreten, wenn z. B. der Firmenname bereits vergeben und geschützt ist.

Um festzustellen, ob z. B. der Firmenname bereits existiert oder geplante Verfahren oder Produkte durch Patente geschützt sind, müssen separate Recherchen erfolgen, z. B. bei der zuständigen IHK. Wird ein vergebener und geschützter Name genutzt, drohen möglicherweise juristische Auseinandersetzungen über die Rechte, die zu erheblichen Kosten (bei der Umfirmierung) und Problemen (bis zur Geschäftsaufgabe) führen können.

8. Arbeitserlaubnis für Nicht-EU-Bürger

EU-Bürger haben das Recht, Beruf und Arbeitsplatz für eine selbständige oder unselbständige Arbeit frei zu wählen. Ausgenommen von der Arbeitnehmerfreizügigkeit sind für eine Übergangszeit nur die neuen EU-Mitgliedsstaaten

Fortsetzung auf Seite 4

Dauer der Anmeldung

Von allen Gründungen

■ 82,8% ohne Handelsregistereintrag

■ 17,2% mit Handelsregistereintrag

Zeitraum bis zur Eintragung

0,3% mehr als 6 Monate

2,4% mehr als 3 bis zu 6 Monaten

3,4% mehr als 2 bis zu 3 Monaten

11,1% bis zu 2 Monaten



Quelle: ECON/WSF-Gründerbefragung

Sondergenehmigungen

Bei einigen Gewerben sind für die Erlaubnis und Zulassung besondere Nachweise erforderlich. Welche Nachweise jeweils gefordert werden, ist unter Umständen nicht immer einheitlich.

1. Persönliche Zuverlässigkeit: z. B.

- ▶ polizeiliches Führungszeugnis („zur Vorlage bei Behörden“)
- ▶ Auszug des Gewerbezentralregisters

2. Sachliche Voraussetzungen: z. B.

- ▶ wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- ▶ erforderlicher Zustand der Gewerberäume

3. Fachliche Voraussetzungen: z. B.

- ▶ Sachkundenachweis (Bescheinigung, Zeugnis, Diplom usw.)
- ▶ Unterrichtsnachweis

| Gewerbe (Auswahl) | Persönliche Zuverlässigkeit | Sachliche Voraussetzungen | Fachliche Voraussetzungen |
|--|-----------------------------|---------------------------|--|
| ▶ Automatenaufsteller/ Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten | Ja | Ja | Nein |
| ▶ Bewachungsunternehmen | Ja | Ja | Unterrichtung durch IHK, Sachkundeprüfung* |
| ▶ Buchführungshelfer | Nein | Nein | Kfm., steuer- oder wirtschaftsberatende Ausbildung und 3-jährige berufliche Praxis |
| ▶ Fahrschulen | Ja | Ja | Fahrlehrererlaubnis, Mindestalter 25 Jahre, 2 Jahre Berufspraxis |
| ▶ Darlehensvermittler | Ja | Ja | Nein |
| ▶ Investmentfondsverkäufer | Ja | Ja | Nein |
| ▶ Bauträger | Ja | Ja | Nein |
| ▶ Gaststätten (mit Alkoholausschank) | Ja | Ja | Unterrichtung durch IHK |
| ▶ Handel mit Waffen und Munition | Ja | Nein | Fachliche Eignung |
| ▶ Genehmigungspflichtiger Güterkraftverkehr (ohne Werkverkehr) | Ja | Ja | Fachkundeprüfung |
| ▶ Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln | Nein | Nein | Fachliche Eignung |
| ▶ Handel mit Sittichen und Wirbeltieren | Ja | Ja | Fachliche Eignung, Mindestalter 21 Jahre |

* für Wachpersonen, die Kontrollgänge im öffentlichen Raum durchführen, Schutz vor Ladendieben, Bewachung im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken

Sondergenehmigungen (Fortsetzung)

| Gewerbe (Auswahl) | Persönliche Zuverlässigkeit | Sachliche Voraussetzungen | Fachliche Voraussetzungen |
|---|-----------------------------|---------------------------|--|
| ▶ Herstellung von Waffen | Ja | Ja | Fachliche Eignung |
| ▶ Herstellung von Arzneimitteln | Ja | Ja | Ausbildung oder Studium |
| ▶ Kindertagesstätte | Ja | Ja | Ja (bei größerer Kinderzahl) |
| ▶ Makler, Bauträger, Baubetreuer | Ja | Ja | Nein |
| ▶ Medizinische Fußpflege | Ja | Ja | Staatliche Fachkundeprüfung |
| ▶ Arbeitnehmerüberlassung | Ja | Ja | Nein |
| ▶ Pfandleihgewerbe/ Pfandvermittler | Ja | Ja | Nein |
| ▶ Pflegedienste (häusliche und medizinische) | Ja | Nein | Für medizinische Pflege: Zeugnis über staatliche Prüfung |
| ▶ Privatkranken- anstalten | Ja | Ja* ¹ | Nein |
| ▶ Reisegewerbe | Ja | Nein | Nein |
| ▶ Verkehrsgewerbe (Taxi-, Busunternehmen) | Ja | Ja* ² | Fachliche Eignung |
| ▶ Versicherungsvermittler (Versicherungsvertreter, -makler) | Ja | Ja | Sachkundenachweis erforderlich (ggf. Erlaubnisbefreiung möglich oder ggf. Registrierung über Versicherungsunternehmen) |
| ▶ Versicherungsberater | Ja | Ja | Sachkundenachweis erforderlich |
| ▶ Versteigerungsgewerbe | Ja | Ja | nein |

*1 umfangreiche räumliche und sachliche Voraussetzungen

*2 bei Taxis zahlenmäßige Begrenzung vor Ort

Tipp: Welche konkreten Nachweise der verschiedenen Nachweisarten jeweils erforderlich sind und wo diese erhältlich sind, weiß in der Regel die zuständige IHK!

Hinweis: Die aufgeführten Qualifikationen sind Mindestanforderungen. So kann beispielsweise ein Apotheker oder Arzt freiverkäufliche Arzneimittel ohne eine Prüfung

anbieten oder der Koch eine Gaststätte betreiben, ohne an einer Unterrichtung teilzunehmen.

Fortsetzung von Seite 3

im Rahmen der Osterweiterung. Alle EU-Bürger genießen allerdings Dienstleistungs- (mit einigen Ausnahmen im Baubereich für die neuen EU-Mitglieder) und Niederlassungsfreiheit. Sie können also überall in der EU ein Gewerbe anmelden.

Nicht-EU-Bürger benötigen für eine selbständige Erwerbstätigkeit entweder eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis oder eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis. Die Anträge werden in der Regel bereits vor der Einreise nach Deutschland bei der deutschen Vertretung im Heimatland gestellt.

Achtung: Bei der Beschäftigung von Nicht-EU-Bürgern muss ebenfalls eine Arbeitserlaubnis erteilt sein (s. auch GründerZeiten Nr. 10 „Gründungen durch Migranten“).

Michael Kleifges

Einfacher selbständig im Handwerk

Seit dem 1. Januar 2004 sind die Neuregelungen im Handwerksrecht in Kraft. Die Neuregelung des Handwerksrechts enthält folgende Kernelemente:

- ▶ Die Meisterpflicht wird auf 41 zulassungspflichtige Handwerke beschränkt. Alle übrigen 53 Handwerke sind zulassungsfrei, ebenso die 57 handwerksähnlichen Gewerke. Ihre selbständige Ausübung setzt keinen Befähigungsnachweis voraus.
- ▶ Bis auf wenige Ausnahmen (Gesundheitshandwerke, Schornsteinfegerhandwerk) können sich erfahrene Gesellen auch in den zulassungspflichtigen Handwerken selbständig machen, wenn

sie sechs Jahre praktische Tätigkeit in dem Handwerk vorweisen können, davon vier Jahre in leitender Position.

- ▶ Das Inhaberprinzip wird abgeschafft. Betriebe, die ein zulassungspflichtiges Handwerk ausüben, können jetzt auch von allen Einzelunternehmern oder Personengesellschaften geführt werden, die einen Meister als Betriebsleiter einstellen.
- ▶ Ingenieure, Absolventen von technischen Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Technik und für Gestaltung können sich ohne weiteren Qualifikationsnachweis selbständig machen.
- ▶ Neuen Handwerksunternehmen wird in den ersten vier Jahren nach der Existenzgründung eine abgestufte Befreiung von den Kammerbeiträgen gewährt.

Mit der Handwerksrechtsnovelle wird die selbständige Ausführung einfacher handwerklicher Tätigkeiten gegenüber dem zulassungspflichtigen Handwerk abgegrenzt.

Print- und Online-Informationen

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Broschüren und Infoletter:

- ▶ Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit
- ▶ GründerZeiten Nr. 10 „Gründungen durch Migranten“
- ▶ GründerZeiten Nr. 15 „Personal“
- ▶ GründerZeiten Nr. 17 „Gründungskonzept/Businessplan“
- ▶ GründerZeiten Nr. 38 „Buchführung“
- ▶ GründerZeiten Nr. 48 „Existenzgründung im Handwerk“

CD-ROM:

- ▶ Softwarepaket für Gründer und junge Unternehmen

Bestellmöglichkeiten:

Bestelltel.: 03018 615 4171
 bmwi@gvp-bonn.de
 Download u. Bestellfunktion:
 www.existenzgruender.de

Internet:

- ▶ BMWi-Existenzgründungsportal
 www.existenzgruender.de

www.startothek.de: Internet-Beratungsprogramm für Gründungsberater und kommunale Wirtschaftsförderer

www.bmj.bund.de: Gesetzentwürfe, Handels- und Wirtschaftsrecht

www.gesetze-im-internet.de: Bundesgesetze und -verordnungen

Redaktionservice

Haben Sie Anregungen oder Fragen zu den GründerZeiten? Dann wenden Sie sich bitte an:

Bernd Geisen, Regine Hebestreit
 PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR
 Menzenberg 9, 53604 Bad Honnef
 Tel.: 02224 90034-0, Fax: 02224 90034-1
 info@pid-net.de

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
 Öffentlichkeitsarbeit
 11019 Berlin
 info@bmwi.bund.de
 www.bmwi.de

Redaktion:

PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR, Berlin

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Michael Schorn, Institut für Wirtschafts- und Politikforschung, Köln
 Gerd Woweries, IHK Berlin

Gestaltung und Produktion:

PRpetuum GmbH, München

Druck:

Harzdruckerei GmbH, Wernigerode

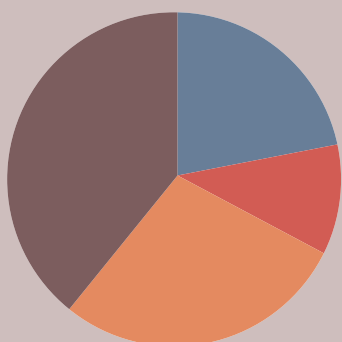
Auflage: 30.000

Hinweis in eigener Sache:

Aus technischen Gründen kann jeder Abonnent jeweils nur ein Exemplar der GründerZeiten erhalten. Einzelne Ausgaben können in höherer Zahl extra bestellt werden. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Bedeutung von Regelungsbereichen im Gründungsprozess

Gewichtungen durch Infrastruktureinrichtungen



- 22 % sonstige Vorschriften
- 11 % Arbeitsrecht/-schutz
- 28 % Baurecht, einschl. Hygienevorschriften
- 39 % Umweltrecht

Quelle: ECON/WSF-Gründerbefragung